



Eisenbahner Sportverein Blau Gold Bischofsheim 1958 e. V. Abteilung Großbahn



Platz- und Fahrordnung 2014

(Version 08.04.2014)

1 DEFINITIONEN

1.1 Fahrdienstleiter

1.1.1 Für alle öffentlichen Fahrtage benennt der ESV einen Fahrdienstleiter und einen stellvertretenden Fahrdienstleiter.

1.1.2 Der Fahrdienstleiter regelt alle betrieblichen Belange im Rahmen dieser Platz- und Fahrordnung und entscheidet gegebenenfalls über Abweichungen von dieser Ordnung.

1.2 Stationsvorsteher, Schaffner

1.2.1 Für alle öffentlichen Fahrtage benennt der ESV einen Stationsvorsteher.

1.2.2 Der Stationsvorsteher regelt den Betrieb auf den Bahnhofsgleisen 1 bis 3. Insbesondere warnt er das Publikum vor einfahrenden Zügen, stellt sicher, dass die Fahrgäste gemäß dieser Fahrordnung sitzen, sammelt die Fahrkarten ein oder kontrolliert die Fahrberechtigung und gibt den Abfahrauftrag.

1.2.3 Bei Bedarf kann der Stationsvorsteher das Einsammeln und/oder Kontrollieren an Schaffner delegieren.

1.3 Stellwerker

1.3.1 In der Regel benennt der ESV für öffentliche Fahrtage einen Stellwerker.

1.3.2 Der Stellwerker stellt die Weichen für die Einfahrt in die Bahnhofgleise 1 bis 5.

1.3.3 Ist kein Stellwerker benannt, stellen die Lokführer die Weichen gemäß den Regeln dieser Platz- und Fahrordnung.

1.4 Einzelfahrer

1.4.1 Einzelfahrer sind Zügeinheiten, die keine zahlenden Fahrgäste transportieren.

1.4.2 Einzelfahrer sind alle Zügeinheiten, welche entweder ausschließlich mit dem Lokführer besetzt sind oder zusätzlich zum Lokführer nur Familienmitglieder, Vereinsmitglieder und/oder persönliche Bekannte befördern.

1.5 Gastfahrer

1.5.1 Gastfahrer sind alle Nichtmitglieder, die auf der ESV-Anlage fahren.

1.5.2 Außer wenn ein Gastfahrer durch den Fahrdienstleiter beauftragt worden ist, einen Publikum transportierenden Zug zu fahren, hat er den Status eines Einzelfahrers.

1.6 Benannte Lokführer

1.6.1 Publikum transportierende Züge dürfen nur von Lokführern gefahren werden, die von der Abteilungsleitung für die entsprechende Antriebsart (Dampf, Elektro- oder Verbrennungsmotor) benannt worden sind.

1.6.2 Die Ernennung erfolgt nach Teilnahme an einem entsprechenden Seminar.

1.6.3 Wenn ein Gastfahrer an dem entsprechenden Seminar teilgenommen hat und vom Fahrdienstleiter beauftragt worden ist, einen Publikum transportierenden Zug zu führen, hat er den Status eines benannten Lokführers.

2 BENUTZUNG UND HAFTUNG

2.1 Das Betreten der Vereinsanlage des ESV Bischofsheim sowie das Benutzen des Vereinseigentums erfolgt auf eigene Gefahr.

2.2 Der Fahrdienstleiter übt das Hausrecht im Namen der Abteilung Großbahn des ESV aus.

2.3 Für Verschmutzung und Beschädigung von Kleidung wird keine Haftung übernommen.

2.4 Vereinsmitglieder sind durch die Haftpflichtversicherung des ESV Bischofsheim gegenüber Schäden an Dritten versichert. Gastfahrer sind nicht durch diese Haftpflichtversicherung geschützt, es sei denn, dass sie den Status eines benannten Lokführers haben (siehe 1.6.3).

2.5 Der ESV Bischofsheim haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen.

2.6 Gastfahrer und Publikum haften für Schäden und Folgeschäden, die durch ihr Verschulden entstehen, (z.B. Schaukeln der Wagen, Aufstehen oder Absteigen während der Fahrt, Missachtung von Anweisungen des Aufsichtspersonals). Eltern haften dabei für ihre Kinder.

2.7 An der Drehscheibe und der Hebebühne besteht Quetschgefahr durch geringe Toleranzen. Die Betätigung von Drehscheibe und Hebebühne erfolgt nur nach Anleitung durch ESV-Mitglieder und auf eigene Gefahr.

3 PLATZORDNUNG

3.1 Es herrscht ein freundlicher Umgangston zwischen allen Anwesenden.

3.2 An öffentlichen Fahrtagen werden die Namen des Fahrdienstleiters und seines Stellvertreters am Bahnhof und an der Kasse angeschlagen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 3.3 Vereinsmitglieder und Gastfahrer haben sich beim Fahrdienstleiter oder dessen Stellvertreter zu melden. Erst nach Unterschrift der „Vereinbarung und Erklärung für Gastfahrer“, die beim Fahrdienstleiter erhältlich ist, und nach Einweisung durch ein vom Fahrdienstleiter beauftragtes ESV Mitglied und Zustimmung des diensthabenden Fahrdienstleiters ist das Befahren der Anlage durch Gastfahrer gestattet.
- 3.4 Das Anheizen, Auf- und Abrüsten und Ausschlacken von Dampflokomotiven ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit Behältern für die Abfallstoffe gestattet. Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist äußerste Vorsicht geboten und deren Benutzung ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- 3.5 Die private Benutzung der Anlage durch Vereinsangehörige ist zugelassen unter der Voraussetzung, dass die Regeln der Platz- und Fahrordnung eingehalten werden. Private Feiern auf dem Platz bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Abteilungsleitung und müssen um 22 Uhr beendet sein. Der Platz ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- 3.6 Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

4 FAHRORDNUNG UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

4.1 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 4.1.1 Dampflokomotiven dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine erfolgreiche Kesseldruckprüfung nachgewiesen werden kann. Vor dem Fahrtantritt von Gastlokomotiven ist die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsventile dem Fahrdienstleiter oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.
- 4.1.2 Die Fahrtrichtung wird vor dem Fahrtag festgelegt und den Vereinsmitgliedern und den Gästen vom Fahrdienstleiter mitgeteilt.
- 4.1.3 Es wird grundsätzlich nach Sicht gefahren. Sofern Signale aufgestellt sind, müssen diese unbedingt beachtet werden.
- 4.1.4 Die Lokführer müssen in der Lage sein, ihren Zug sicher und in jeder Situation zu beherrschen. Die Lokomotivführer müssen Signalzeichen (Form- oder Lichtsignale, Signaltafeln), als auch akustische Signale und/oder Handzeichen wie z.B. den Abfahrauftrag durch den Stationsvorsteher befolgen.
- 4.1.5 Jede Publikum befördernde Zugeinheit muss mit mindestens einer Bremse ausgerüstet sein, die ein zuverlässiges Anhalten des Zuges ermöglicht.
- 4.1.6 Die Geschwindigkeit ist so zu regeln, dass die Zugeinheit in jeder Situation rechtzeitig angehalten werden kann. Grundsätzlich darf eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.
- 4.1.7 Der Abstand zur vorausfahrenden Zugeinheit ist so zu bemessen, dass auch bei deren plötzlichem Halt noch genügend Bremsweg zur Verfügung steht.

4.1.8 Abgesehen von in Gebäuden abgestellten Fahrzeugen müssen bei Fahrbetrieb nach Eintritt der Dunkelheit alle auf der Anlage befindlichen Zugeinheiten mit weißem Spitzenlicht und rotem Rücklicht versehen und diese Beleuchtungseinrichtungen eingeschaltet sein. Alle Lokführer müssen eine funktionsfähige Taschenlampe mit sich führen.

4.1.9 Lokomotiven sind immer so abzustellen, dass mindestens zwei Aktionen erforderlich sind, um den Zug in Bewegung zu setzen (z.B. Einschalten des Hauptschalters und Bedienen des Fahrreglers, Auslegen der Steuerung und Öffnen des Dampfreglers).

4.1.10 Abgestellte Dampflok mit aktiver Feuerung müssen von einer kundigen Person beaufsichtigt werden.

4.1.11 Im Bereich der Abteilung Großbahn ist die Fernsteuerung von Modell-Fahrzeugen jeder Art (Eisenbahn- und Straßenfahrzeuge sowie Baumaschinen) per Funk ausschließlich mit Geräten zulässig, die das "spread spectrum" Modulationsverfahren anwenden¹, da bei diesem Modulationsverfahren wechselseitige Störungen besonders unwahrscheinlich sind.

4.1.12 Über Funk ferngesteuerte Eisenbahnfahrzeuge müssen bei Ausfall des Funksignals selbsttätig anhalten.

4.2 FAHRORDNUNG

4.2.1 Auf dem Gelände stehen mehrere unabhängige Strecken zur Verfügung.

4.2.2 Teilabschnitte können für bestimmte Fahrzeuge durch den Fahrdienstleiter gesperrt werden.

4.2.3 Publikum befördernde Züge haben immer Vorfahrt.

4.2.4 Die Bahnhofsgleise 1, 2 und 3 bleiben an öffentlichen Fahrtagen der Publikumsbeförderung vorbehalten.

4.2.5 Die Gleise 4 und 5 dienen der Durchfahrt der Einzel- und Gastfahrer sowie den private Personen befördernden Zugeinheiten. Zumindest Gleis 4 ist stets als Durchfahrtgleis frei zu halten. Abstellen von Zügen auf Gleis 5 ist nur nach Abstimmung mit dem Stellwerker oder Fahrdienstleiter zulässig.

4.2.6 Gleis 1 des Betriebshofs ist stets als Durchfahrtgleis frei zu halten. Ein Abstellen von Zügen auf diesem Gleis ist nicht gestattet. Allerdings halten Züge mit Bobby-Car-Wagen auf diesem Gleis zum Ein- und Aussteigen der Kinder.

4.2.7 Die Aufgaben des Stationsvorstehers für die Bobby-Car-Züge übernimmt der Lokführer.

4.2.8 Gleis 6 im Betriebshof ist stets frei zu halten, damit die Hebebühne erreichbar ist.

4.2.9 Züge sind so abzustellen, dass die Parkposition so nah wie möglich an der Gleisaußfahrt ist, ohne dass der Lichtraum des Nachbargleises eingeschränkt wird. Auf diese Weise bleibt möglichst viel Parkraum für andere Züge.

¹ Zurzeit sind solche Geräte für diesen Anwendungsfall nur im Frequenzbereich 2,4 bis 2,5 GHz zugelassen.

4.2.10 Da das Ausziehen aus der Wagen-Remise und Zurückdrücken von Zügen in die Remise nur mit Falschfahrt über die Zufahrt zum Betriebshof bzw. die Zufahrt zum Bahnhof möglich ist, bedarf eine solche Rangierfahrt der Abstimmung mit dem Stellwerker bzw. Fahrdienstleiter.

4.3 PUBLIKUMSVERKEHR

4.3.1 Es ist oberstes Ziel, beim Fahrbetrieb die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten.

4.3.2 Publikumszüge sind Zugeinheiten, welche zahlende Gäste befördern; diese Züge befahren alle Strecken, wobei die Wahl der befahrenen Strecke im Rahmen etwaiger Einschränkungen nach 4.2.2 im Ermessen des Lokführers liegt.

4.3.3 Publikumsfahrten dürfen nur durch dafür benannte Lokführer der entsprechenden Antriebsart gefahren werden.

4.3.4 Alle Fahrgäste müssen in Fahrtrichtung schauend auf den Wagen sitzen. Die Füße müssen während der gesamten Fahrt auf den Trittbrettern ruhen. Hinauslehnen, Schaukeln der Wagen und Greifen nach Gegenständen entlang der Strecke ist verboten. Das gilt insbesondere für Einrichtungen zum Stellen von Weichen und Signalen.

4.3.5 Auf- und Absteigen erfolgt ausschließlich im Bahnhof bzw. bei Bobby-Car-Zügen im Betriebshof oder auf Anweisung des Personals. In Ausnahmefällen können bei betrieblicher Notwendigkeit auch Fahrten von Nicht-Bobby-Car-Zügen im Betriebshof enden.

4.3.6 Auch Kleinkinder müssen auf der Sitzfläche des Wagens sitzend fahren. Transport auf dem Arm, Knie usw. der Begleitperson ist nicht zulässig.

4.3.7 Mit Ausnahme der für den Publikumstransport vorgesehenen Wagen dürfen Modellfahrzeuge aller Art (Eisenbahn, LKWs, Baumaschinen) von Besuchern nicht berührt werden. Besucher haften für durch Zuwiderhandlung verursachte Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

4.3.8 Alle Fahrgäste auf Publikumszügen benötigen für die Fahrt einen gültigen Fahrausweis. Abweichend hiervon benötigen Begleitpersonen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr keinen Fahrausweis, wenn das begleitete Kind einen solchen hat. Begleitpersonen im Sinne dieser Regel müssen mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Auf den Bobby-Car-Zügen sind Begleitpersonen nicht möglich.

4.4 EINZELFAHRER

4.4.1 Einzelfahrer dürfen maximal 6 Personen befördern. Über Ausnahmen entscheidet der Fahrdienstleiter.

4.5 GASTFAHRER

4.5.1 Gastfahrer müssen sich vor der ersten Inbetriebnahme ihrer Fahrzeuge beim Fahrdienstleiter melden und werden von ihm oder einem von ihm beauftragten ESV Mitglied eingewiesen.

4.5.2 Gastfahrer haben jährlich vor Fahrtantritt die Haftungserklärung zu unterschreiben.

4.5.3 An jedem Fahrtag müssen Dampflok-führende Gastfahrer vor erstmaligem Fahrtantritt den Funktionsnachweis der Sicherheitsventile gegenüber dem Fahrdienstleiter oder einer benannten Vertretung erbringen.

4.5.4 Auf Verlangen ist bei Dampflokomotiven der Nachweis einer erfolgreichen Kaltwasserdruckprobe mit mindestens 1,3-fachen Betriebsdruck vorzulegen. Die Prüfung darf nicht älter als 12 Monate sein.

4.6 AUSNAHMEREGLUNGEN

Ausnahmen von vorgenannten Regelungen bedürfen der Entscheidung durch den Fahrdienstleiter.

Bischofsheim, 08.04.2014

Die Leitung der Abteilung Großbahn